

Gemeinde

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung / der Generalrat

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
gestützt auf das Reglement vom 13. Juni 2023 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);

Erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

3. KAPITEL: Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³ Erfährt der Gemeinderat/ das zuständige Mitglied des Gemeinderats/ die zuständige Gemeindedienststelle von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er/es/sie Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm/ ihr dies nicht, so meldet er/es/sie den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹ Erfährt der Gemeinderat/ das zuständige Mitglied des Gemeinderats/ die zuständige Gemeindedienststelle von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er/es/sie gegen die in seiner/ihrer Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner/ihrer Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² Er/es/sie kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat/ das zuständige Mitglied des Gemeinderats/ die zuständige Gemeindedienststelle meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat
- b) ein Tier erheblich verletzt hat
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt

Art. 7 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

- ⇒
- ⇒
- ⇒

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- ⇒
- ⇒
- ⇒

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hilfshunde sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 26 HHR)

¹ Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 24 HHR)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Steuern und Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Die Steuer wird sechs Monaten nach der Geburt oder nach dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

⁵ Gemäss Artikel 37 Absatz 2 des HHR kann der Gemeinderat den kantonalen Finanzdienst mit der Erhebung der Gemeindesteuer für die Hunde beauftragen.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt Franken pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und 33 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr

Art. 14 Grundsatz

Jegliche Meldung nach Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebühr, welche vom Gemeinderat festgelegt wird oder ... CHF beträgt.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 15 Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 17 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art.18 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

³ Die Rechtsmittel nach Artikel 15, 16 und 19 bleiben vorbehalten.

Art. 19 b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantssteuern gelten.

³ Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom (Datum der Verabschiedung durch die Gemeindelegislative) wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin:
Der Präsident/Die Präsidentin:

Der(die) Gemeindeschreiber(in):

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am

Didier Castella
Staatsrat, Direktor